

**Statuten
des
SPORTSCHÜTZENVEREINS FRAUENKIRCHEN-HEIDEBODEN**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Frauenkirchen-Heideboden“ (SSV Frauenkirchen-Heideboden)
- (2) Er hat seinen Sitz in Frauenkirchen und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem Burgenländischer Sportschützenlandesverband und dem „ASVÖ - Allgemeiner Sportverband Österreichs“ an.

§ 2 Vereinszweck

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch Ausübung des Schießsportes. Um den Vereinszweck zu erfüllen wird dafür gesorgt,

- a) dass der Verein Anlagen schafft und unterhält, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Schießsportes ermöglicht und so in weiterer Folge ihre Fertigkeiten zu vervollständigen,
- b) dass Wettbewerbe und Meisterschaften auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene veranstaltet werden und die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettbewerben und Meisterschaften anderer Vereine gefördert werden,
- c) die gegenseitige Unterstützung bei der Ausübung des Schießsportes gewährleistet wird und
- d) die schiesssportliche Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder gefördert werden, insbesondere auch der sichere Umgang mit Schusswaffen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck wird durch die in § 3 (Abs. 2 und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) die Pflege des Schiesssportes
 - b) die Durchführung von Wettbewerben, Meisterschaften und öffentlichen Schiessveranstaltungen,
 - c) das Organisieren und Abhalten von Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - d) das Organisieren von Ausflügen und gesellschaftlichen Zusammenkünften
 - e) die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von geeigneten Sportstätten und des Schützenhauses
 - f) die Erteilung von Unterricht, sowie die vereinsorientierte Aus- und Fortbildung
- (3) Das erforderliche materielle Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch

- a. Beiträge der Mitglieder
- b. Geld und Sachspenden
- c. Warenabgabe an Mitglieder, wie beispielsweise Getränke, Snacks, Ziel- und Anschussscheiben, Schusspflaster und dergleichen
- d. Subvention und sonstige Beihilfen von öffentlichen und / oder privaten Institutionen
- e. Schießsportveranstaltungen mit verschiedenen Themen als Bezug, wie z.B. das Cowboy Action Shooting (CAS), das Schießen mit historischen Waffen bzw. deren Replika, das dynamische Schießen und die damit verbundenen gesellschaftlichen Zusammenkünfte im Schützenhaus
- f. Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen, Einrichtungen oder Teilen davon

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in: Vereinsvorstand, dem erweiterten Vorstand, den Sportleitern, dem Fahnenträger, ordentliche- und außerordentliche, sowie aktive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die über 18 Jahre alt sind und die statutengemäß in den Verein aufgenommen wurden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, aktive Mitglieder sind Mitglieder die lediglich den Schießsport ausüben.
- (4) Jugendmitglieder sind Personen zwischen dem 6. und dem 18. Lebensjahr.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen mit besonderen Verdiensten um den Verein. Ehrenmitglieder sind von jeder Zahlungspflicht enthoben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Ordentlichen-, Außerordentlichen und Jugendmitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Gründe verweigert werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt zunächst provisorisch mit einer Probezeit von höchstens 12 Monaten. Für die endgültige Aufnahme ist im Vorstand eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (3) Außerordentliche und aktive Mitglieder können wie § 5 (Abs. 2) aufgenommen werden.
- (4) Jugendmitglieder müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt zunächst provisorisch mit einer Probezeit von höchstens 12 Monaten. Für die endgültige Aufnahme ist im Vorstand eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand und muss spätestens bis zum 31. Dezember (Poststempel) erklärt

- werden. Erfolgt er später, ist er erst zum nächsten Austrittstermin wirksam und die Beiträge sind auch im Folgejahr zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Bei Wiedereintritt in den Verein wird die volle Einschreibgebühr verrechnet.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes bei einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten verfügt werden, wegen:
- a) groben Vergehens gegen das Statut und / oder kundgemachte Beschlüsse der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftem und anstößigen Benehmens innerhalb und / oder außerhalb des Vereines.
 - c) Unkollegialität einem anderen Mitglied gegenüber.
 - d) Grobfahrlässigen Verhalten am Schießstand, wie z.B. die Gefährdung von Personen durch Schusswaffen, das Abgeben von Schüssen in die Luft, so dass das Projektil nicht von den Kugelfängen aufgefangen wird, etc.
- (5) Für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 6 (Abs. 4)
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie vom Verein erworbene oder zur Verfügung gestellte Utensilien wie Schlüssel, Waffen, Munition, Abzeichen etc., zurückzugeben.
- (7) Beim Ausscheiden aus dem SSV Frauenkirchen-Heideboden wegen eines Punktes von § 6 (Abs. 1 bis 5) hat das betreffende Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen unter Beachten der geltenden Schießordnung zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben den Sitz und Stimme in der Generalversammlung des SSV Frauenkirchen-Heideboden und Anrecht auf Veröffentlichung des Beschlusses des Vorstands. Sie sind verpflichtet einmalig eine Einschreibgebühr und jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, sowie die beschlossenen Standgebühren zu entrichten.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben bei der Generalversammlung einen Sitz aber kein Stimmrecht. Sie sind verpflichtet einmalig eine Einschreibgebühr und jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, sowie die beschlossenen Standgebühren zu entrichten.
- (4) Jugendmitglieder haben in der Generalversammlung einen Sitz aber kein Stimmrecht und haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (5) Vollendet ein Jugendmitglied sein 18. Lebensjahr und will dem SSV Frauenkirchen-Heideboden weiters als ordentliches Mitglied angehören, so

- teilt er es dem Vorstand mit und entrichtet jährlich den Mitgliedsbeitrag (in diesem Falle entfällt die Einschreibgebühr zur Gänze).
- (6) Das aktive Wahlrecht steht nur dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, den Personen, welche die Standaufsicht ausüben, dem Fahnenträger, den Sportleitern und deren Stellvertretern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Vereinszweck schädigt. Die Mitglieder haben dieses Statut und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung sämtlicher Beiträge und Gebühren verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) Generalversammlung § 9
 - b) Der Vorstand § 10 bis 12
 - c) Die Rechnungs- und Kassaprüfer § 13
 - d) Der erweiterte Vorstand (Sportleiter und deren Stellvertreter, Fahnenträger und jene Mitglieder, die den Standdienst ausüben, Ehrenmitglieder)
 - e) Das Schiedsgericht § 14
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach § 8 (Abs. 1) lit. b und c beträgt 4 Jahre. Sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sämtliche Funktionen der Organe sind ehrenamtlich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt und jährlich eine Jahreshauptversammlung.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen
- a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
 - c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder
 - d) auf Verlangen der Rechnungs- und Kassaprüfer
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen (Poststempel) vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nun zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur der Vorstand, der erweiterte Vorstand, Personen der

Standaufsicht, Fahnenträger, die Sportleiter und deren Stellvertreter und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anders stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des SSV Frauenkirchen-Heideboden besteht aus 7 ordentlichen Mitgliedern:
 - a) Oberschützenmeister (Obmann)
 - b) 2 Schützenmeister (Obmann Stellvertreter)
 - c) Schriftführer und Schriftführer Stellvertreter
 - d) Kassier und Kassier Stellvertreter
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares ordentliches Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem der 2 Stellvertreter mindestens vier Mal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns (bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters) den Ausschlag.

- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode § 10 (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitglieds durch Enthebung § 10 (Abs. 7) und Rücktritt (Abs. 8)
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.
- (8) Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung § 10 (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den SSV Frauenkirchen-Heideboden mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Sinne dieses Statutes und der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Schiessstandordnung beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

- a) über die Aufnahme und Streichung von Mitglieder zu entscheiden
- b) für einen geregelten Schiessstandbetrieb zu sorgen
- c) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung, Wettbewerbe, Vereinsmeisterschaften und sonstige dem Verein dienende Veranstaltungen zu organisieren, wobei Aus- und Weiterbildung grundsätzlich fachkundigen und stimmberechtigten Mitgliedern obliegt. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch anderen fachkundigen Personen und Körperschaften die Abhaltung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung bis auf Widerruf ermöglicht werden.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des SSV-Frauenkirchen-Heideboden nach außen gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Obmann, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands Sorge zu tragen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes und seinem Stellvertreter stehen dem dienstältesten Vorstandsmitglied die Befugnisse des Obmannes zu.
- (4) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen einer Unterschrift vom Obmann oder einem der vom Obmann befugten Vorstandsmitglied.

In finanziellen Angelegenheiten muss der Obmann, die Obmann Stellvertreter, der Kassier und der Kassier Stellvertreter unterzeichnen. Rechnungen ab einer Summe von brutto € 5.000,- müssen vom Obmann, den Obmann Stellvertretern, dem Kassier und dem Kassier Stellvertreter unterzeichnet werden. Unter € 5.000,- reicht eine alleinige Unterschrift, entweder vom Obmann, den Obmann Stellvertretern, des Kassiers oder des Kassiers Stellvertreter.

- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, dem Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch in § 12 (Abs. 4) genannte Organe erteilt werden.
- (6) Der Schriftführer hat dem Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des SSV Frauenkirchen-Heideboden verantwortlich. Er ist dem Obmann, seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfer gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Im Falle einer Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre deren Stellvertreter.

§ 13 Rechnungs- und Kassaprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Ihnen ist jede Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Vereinsunterlagen zu gewähren. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 (Abs. 6 bis 8) sinngemäß.

§ 14 Erweiterter Vorstand und Personen der Standaufsicht

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich aus folgenden Personen, welche allesamt ordentliche Mitglieder des Vereines sind, zusammen: Rechnungs- und Kassaprüfer, Personen der Standaufsicht, Fahnenträger, die Sportleiter und deren Stellvertreter und die Ehrenmitglieder
- (2) Die Personen, welche die Standaufsicht im Verein wahrnehmen sind ordentliche Mitglieder des Vereines und haben als Mitglieder des erweiterten Vorstandes ein Stimmrecht.
- (3) Zu den Aufgaben der Standaufsicht zählen folgende Tätigkeiten:
 - a) Öffnen der Schießanlagen für den Schießbetrieb, und zwar jeweils am Samstag Nachmittag von 13.00 bis 17.00 Uhr und am Sonntag von 08.30 bis 12.00 und von 13.00 bis 17.00 Uhr, ebenso an Tagen, an denen zusätzliche Schießveranstaltungen abgehalten werden.
 - b) Beaufsichtigung der Registrierung der Benutzer der Schießanlagen (Eintragen in das Schießbuch, stichprobenartige Kontrolle der waffenrechtlichen

Urkunden bei Waffen der Kategorie B, Hinweis auf die Schießordnung, welche im Schützenhaus für Jedermann einsehbar ausgehängt ist).

c) Ausgabe von Anschuss- und Zielscheiben

d) Kassieren der Standgebühr und des Entgelts für Anschuss- und Zielscheiben, Schusspflaster und dergleichen

e) Ausgabe von Getränken und Snacks und Kassieren, Abrechnen der Tageslosung und Verwahren der Tageslosung im Vereinssafe im Schützenhaus.

f) Beaufsichtigung der Schießplatzbenutzer über die Video-Anlage unter Wahrung der Bestimmungen zum Datenschutz in Bezug auf grob fahrlässiges Verhalten, sowie Sicherstellen des Einhaltens der Schießzeiten. Bei offensichtlich erkennbarem grob fahrlässigem Verhalten, Abmahnen der Person, bei Gefahr in Verzug Herbeirufen der Exekutive.

g) Schließen der Schießanlagen und des Schützenhauses nach Ende der Schießzeiten

Anmerkung: Die Personen der Standaufsicht sind über die IWÖ rechtsschutzversichert.

h) Hinweis für die Standaufsicht: Das Führen von Kurz Waffen während der Abhaltung von Bewerbungen und Trainingsbewerbungen ist nur im nicht geladenen und geholstern (gesicherten) Zustand bis zur Beendigung der Bewerbungsbeteiligung gestattet. Danach sind die Waffen entsprechend zu versorgen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zu Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des SSV Frauenkirchen-Heideboden

- (1) Die freiwillige Auflösung des SSV Frauenkirchen-Heideboden kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2 Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen von ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des SSV Frauenkirchen-Heideboden fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Frauenkirchen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinbehörde die freiwillige Auflösung und falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen §28 (Abs. 2) Vereinsgesetz 2002. Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen § 28 (Abs. 3) Vereinsgesetz 2002.

Frauenkirchen, am 11. September 2021